

Satzung (Stand 25.5.2011)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen heimatlen - Netz für Chancengerechtigkeit
2. Der Sitz des Vereins ist München
3. Der Verein ist beim Registergericht München in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich ein für Bildung, interkulturelle Verständigung und gesellschaftliche Teilhabe, für Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit und für die Entwicklung eines Heimatgefühls aller hier lebenden Menschen.

Der Vereinszweck ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Behindertenhilfe, der Kriminalprävention und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Verein kann diese Ziele verfolgen durch:

1. Angebote zur Bildung, Berufsbildung und Qualifizierung unter Beachtung geschlechtsspezifischer Themen und Bedarfe z.B. durch Bildungsveranstaltungen, Workshops, Lerncamps, Nachhilfe und Deutschförderung
2. Angebote zur kulturellen Betätigung, Landeskunde und Freizeitgestaltung in den Bereichen Kultur und Sport z.B. mittels Musik- und Theatergruppen, landeskundlicher Exkursionen für MigrantInnen zum Kennenlernen des Aufnahmelandes, Besuchen von Kulturveranstaltungen und erlebnispädagogischer Maßnahmen
3. Beratungsangebote für bedürftige Personen z.B. zur beruflichen und sozialen Orientierung, Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten und Vermittlung an Fachdienste
4. Betreiben von Einrichtungen der stationären und ambulanten Jugendhilfe
5. Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen
6. Internationalen Austausch, Begegnung zwischen Deutschen und AusländerInnen
7. Kriminalprävention, Fürsorge und Bildung für Straffällige und ehemalige Strafgefangene
8. Hilfen für Kranke und Menschen mit Behinderung
9. Bereitstellung materieller Mittel für Bedürftige
10. Vernetzung bereits bestehender Strukturen, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen durch die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (Fachkräfteaustausch, Initiierung gemeinsamer Projekte verschiedener Träger, gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen, Kooperationen mit Selbstorganisationen von MigrantInnen und Flüchtlingen).

11. Förderung der Selbstorganisation von MigrantInnen, Flüchtlingen und Jugendlichen durch Schulungen und Bereitstellung von Räumen und Mitteln.
12. Förderung des Bürgerschaftlichen Engagement für diese Gruppen z.B. durch Bildungspatenschaften und Schulungen für Ehrenamtliche

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen können jedoch ersetzt werden.

Der Verein ist überparteilich.

§ 3 Ergänzung: (durch Beschluß der MV vom 25.5.2011)

Die Vereinsmitglieder und der Vorstand können für ihre Seminartätigkeiten und Projektarbeit angemessene Tätigkeitsvergütungen erhalten.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Verein kann einen Vereinsbeirat einrichten, der den Verein durch Beratung unterstützt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muß.

Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beendet durch:

1. Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wirkt zum Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wurde.
2. Förmlicher Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
3. Tod oder bei juristischen Personen Auflösung

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. Die Einladung gilt durch Posteinwurf an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse als zugegangen.

2. Über Ergänzungen oder Abänderungen der vorläufigen Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Wahl und Abberufung der KassenprüferInnen
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre
4. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Kasse und der RechnungsprüferInnen
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss oder abgelehnten Aufnahmeantrag des Vorstands.
9. In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die MV ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung.
3. Die MV wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem von der Versammlung bestimmten Mitglied geleitet.
4. Die Beschlüsse der MV sind zu protokollieren und müssen für die Mitglieder auf Nachfrage einsehbar sein.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche MV ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen MV beträgt mindestens zwei Wochen, in Fällen von Satzungsänderungen vier Wochen.
3. Die Einladung zur außerordentlichen MV muss schriftlich unter Hinzufügung der Tagesordnung erfolgen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter der/die Kassenwart/in.
2. Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder legen fest, wer innerhalb der laufenden Amtsperiode nach außen vertretungsberechtigt ist.

4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist bzw. sich durch Fax oder e-Mail verständigt hat. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und zu verwahren.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Der Vorstand kann zur Verwaltung und Durchführung der Projekte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er/sie ist dem Vorstand und der MV gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
8. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern

§ 13 Finanzierung

1. Der Verein erwirbt die für seine Finanzierung erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Fördermittel für Projekte sowie Zuwendungen anderer Art.
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Ist ein/e GeschäftsführerIn bestellt, erfolgt die Entscheidung gemeinsam mit dieser/m. Näheres regelt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Verein und dem/der Geschäftsführer/in.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Für die Wahl der zwei Rechnungsprüfer/innen gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstands entsprechend.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher von Verein und den Projekten Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstands zu prüfen und darüber in der nächsten (Jahres-)Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerkreis Junge Flüchtlinge e.V. oder einen anderen Verein, der Jugendhilfe und Völkerverständigung fördert.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft getreten.

München, den 25.05.2011